

## ARA Lobbying-Verhaltenskodex

Am 1. Jänner 2013 tritt das Lobbying- und Interessenvertretungs-Transparenz-Gesetz, BGBl. I Nr. 64/2012, in Kraft (kurz „LobbyG“). Dieses Bundesgesetz regelt Verhaltens- und Registrierungspflichten bei Tätigkeiten, mit denen auf Entscheidungsprozesse in der Gesetzgebung oder Vollziehung des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände – auch im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung – unmittelbar Einfluss genommen werden soll.

Die ARA übt Lobbying-Tätigkeiten im Sinne dieses Gesetzes aus. Im Rahmen der Organisation der Verpackungssammlung und zur Information der Öffentlichkeit über die getrennte Sammlung steht die ARA in regelmäßigem Kontakt mit Behörden und Gebietskörperschaften und schließt auch entsprechende Verträge ab, um die Verpflichtungen aus der Verpackungsverordnung für ihre Lizenzpartner zu erfüllen.

Zur Umsetzung der Bestimmungen des § 7 LobbyG legt die ARA ihren Lobbying-Tätigkeiten den vorliegenden Verhaltenskodex zu Grunde. Damit wird gegenüber unseren Vertragspartnern, der öffentlichen Hand, unseren Mitbewerbern sowie der interessierten Öffentlichkeit ein klares Zeichen der Transparenz und der Qualität gesetzt.

### Artikel 1: Wahrhaftigkeit

Die ARA und ihre MitarbeiterInnen verpflichten sich zur Wahrhaftigkeit gegenüber politischen Institutionen, Organen der Gesetzgebung und Vollziehung, politischen Entscheidungsträgern, den Medien und der Öffentlichkeit. Die ARA und ihre MitarbeiterInnen achten auf Transparenz und Offenlegung und vermeiden jedwede Irreführung durch Verwendung falscher, unvollständiger oder irreführender Angaben.

### Artikel 2: Keine unlautere Einflussnahme

Die ARA und ihre MitarbeiterInnen üben zur Artikulation und Verfolgung von Interessen keinen unlauteren, unsachlichen, unangemessenen oder ungesetzlichen Einfluss auf Funktionsträger aus, insbesondere weder durch direkte noch indirekte finanzielle oder sonstige materielle Anreize.

### Artikel 3: Keine Diskriminierung

Die ARA und ihre MitarbeiterInnen verpflichten sich, in ihrer beruflichen Tätigkeit keinerlei Diskriminierung, insbesondere aufgrund Herkunft, Geschlecht, Religion, Alter, Behinderung, sexueller Orientierung oder politischer Anschauung zuzulassen oder an einen Diskriminierungstatbestand erfüllenden Verhaltensweisen teilzunehmen.

### Artikel 4: Respekt

Die ARA und ihre MitarbeiterInnen gehen mit sämtlichen Vertragspartnern, Mitbewerbern und sonstigen Ansprechpartnern respektvoll um und verpflichten sich, deren berufliche und persönliche Reputation zu achten. Sollte die ARA jedoch die Möglichkeit erkennen, dass Interessen der ARA und ihrer Lizenzpartner beeinträchtigt werden, ergreift sie geeignete Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahr.

### Artikel 5: Unvereinbarkeit

Die ARA und ihre MitarbeiterInnen beachten die für Funktionsträger der öffentlichen Hand kundgemachten Tätigkeitseinschränkungen und Unvereinbarkeitsregeln.

Wien, am 14.9.2023

Dr. Harald Hauke  
Vorstandssprecher

DI Martin Prieler  
Vorstand